

LKP Aktuell

Mandanteninformation April 2019

Steuerzinsen

Verzinsung der Steuer 2017 ab dem 01.04.2019 – zu Recht?

§ 233 a Abgabenordnung schreibt für Steuerzahlungen und Steuererstattungen die sog. **Vollverzinsung** vor. Demnach werden sowohl Steuernachzahlungen als auch Steuererstattungen nach Ablauf einer zinslosen Phase von 15 Monaten mit 0,5 % pro vollem Monat verzinst (somit 6 % p.a.). So werden z.B. Steuernachzahlungen für das Jahr 2017 ab dem 01.04.2019 verzinst.

Zur Vermeidung der **Zinsbelastung von 6 % p.a.** auf Steuernachzahlungen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Zahlung vor Ablauf der 15-Monatsfrist.

Bei größeren zu erwartenden Nachzahlungen für 2017 werden wir unsere Mandanten direkt auf die **Möglichkeit der freiwilligen Zahlung** ansprechen.

Zu zahlende Zinsen auf die Einkommensteuerschuld sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig; dagegen sind Erstattungszinsen, die seitens der Finanzverwaltung zu bezahlen sind, beim Steuerpflichtigen als Kapitalerträge steuerpflichtig.

Doch ist die **Zinsberechnung mit 6 % p.a.** bei der aktuellen Zinssituation **überhaupt rechtmäßig**?

Hieran hat der Bundesfinanzhof Zweifel und hat die Rechtsfrage mit zwei Beschlüssen aus dem April und

September 2018 dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt.

Bisher gab es schon mehrere Versuche, die Zinsthematik beim BVerfG verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen. Diese waren allesamt erfolglos. Das BVerfG weigerte sich sogar, sich mit der Rechtsfrage überhaupt zu befassen und erließ sog. Nichtannahmebeschlüsse.

Fraglich ist, ob die jetzigen Vorlagen Aussicht auf Erfolg haben. Dies erscheint wohl auch der Finanzverwaltung nicht unwahrscheinlich, da sie im Dezember 2018 angeordnet hat, dass bei Einsprüchen gegen Zinsfestsetzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 (somit bei Verzinsung ab dem 01.04.2012) auf Antrag des Steuerpflichtigen Aussetzung der Vollziehung gewährt werden soll.

Auslandsreisen

Wenn geschäftlich, dann nur mit der A1-Bescheinigung!

In diesem Monat informieren wir in unserem LKP *Stichwort* über die Notwendigkeit sowohl für Selbständige, als auch Arbeitnehmer bei geschäftlichen Auslandsreisen in bestimmte Länder die sog. A1-Bescheinigung mitzuführen. Diese ist zwingend für Geschäftsreisen

- in das gesamte EU-Ausland,
- in die Schweiz und nach Norwegen,
- nach Korea und Japan sowie
- nach Israel und Kanada

erforderlich.

Mit der A1-Bescheinigung erbringt man den **Nachweis**, dass man **im Heimatland sozialversicherungsrechtlich erfasst** ist.

Durch die Vorlage bei Kontrollen im Ausland vermeidet man die Untersagung der Tätigkeit oder sogar die Heranziehung zur Zahlung von ausländischen Sozialabgaben.

Ab 2019 müssen die A1-Bescheinigungen für jede Entsendung gesondert online beantragt werden.

Ansprechpartnerin in unserer Kanzlei für die Beantragung der A1-Bescheinigung ist die jeweilige Lohn-Sachbearbeiterin.

Ab in den Urlaub ..

.. und das Finanzamt reist mit?

Einen nicht ganz alltäglichen Fall hatte das Finanzgericht Hamburg 2018 zu entscheiden und wird wohl alsbald auch den Bundesfinanzhof beschäftigen:

Der Kläger machte mit seiner Lebensgefährtin eine mehrmonatige Luxuskreuzfahrt einmal um die Welt, deren Kosten für die **Anreise**, die **Penthousesuite** inkl. **Butlerservice** bei **545.000 €** lag.

Noch von unterwegs teilte er diesen Sachverhalt dem Finanzamt mit, welches einen Schenkungssteuerbescheid über eine Schenkung in Höhe der hälftigen Reisekosten erließ.

Der Kläger argumentierte, dass die Kosten der Suite und des Butlerservices auch bei der Nutzung durch ihn alleine entstanden wären und beantragte, nur die Kosten der Anreise als Schenkung anzusehen.

Das Finanzgericht Hamburg zeigte ein Herz für die Seefahrer und gab der Klage statt: Es argumentierte, dass der Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Reiseveranstalter eingeräumt worden wäre, die Mitnahme jedoch eine „bloße Gefälligkeit“ gewesen sei. Die Lebensgefährtin hätte die Luxusaufwendungen selbst nicht getätigt, so dass keine Vermögensvermehrung bei ihr eingetreten sei. Alleine der Konsum der Leistung führe nicht zu einer Schenkung, da keine Verschiebung der Vermögenssubstanz vorliege.

Eine sehr seefahrerfreundliche Argumentation – es bleibt abzuwarten, ob die Richter im tiefen Süden am Bundesfinanzhof in München dies in zweiter Instanz auch so sehen.

Einkommensteuer

Pkw-Überlassung an Ehegatten

Ehegattenarbeitsverhältnisse unterliegen wie alle Arbeitsverhältnisse mit nahestehenden Personen dem **Fremdvergleich**:

Wäre der Arbeitsvertrag so auch abgeschlossen worden, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer nicht um den Ehegatten oder um eine nahestehende Person gehandelt hätte?

Nur wenn diese Frage bejaht werden kann, wird das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt.

Das Finanzgericht Münster hatte Ende 2018 einen solchen Fremdvergleich vorzunehmen und erkannte ein Arbeitsverhältnis nicht an: Ein selbständiger IT-Berater hatte seine Ehefrau auf 400 €-Basis als Bürokraft angestellt, wobei ein Teil des Arbeitslohnes in der Überlassung eines PKW auch zur Privatnutzung bestand.

In dem Vertrag waren weder Stundenzahl noch Arbeitszeit festgelegt, was nach Ansicht des Finanzgerichts unüblich sei. Auch sei es wohl unüblich, dass eine geringfügig beschäftigte Bürokraft ein Fahrzeug überlassen erhält. Zusätzlich waren noch Einzahlungen in eine Direktversicherung und eine Pensionskasse vereinbart.

All dies halte nach Ansicht der Münsteraner Richter dem Fremdvergleich nicht stand.

Einkommensteuer

Glutenfreie Diätverpflegung

Die Mehrkosten für eine glutenfreie Diätverpflegung können nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nicht im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung bei der Einkommensteuer in Ansatz gebracht werden – auch dann nicht, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Das Gericht beruft sich auf den § 33 Abs. 2 S. 3 EStG, der da lautet:

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Der Kläger hält diese Regelung für verfassungswidrig und hat Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt.

Zahlen, Daten, Fakten

Die Tarifbegrenzung für nicht entnommene Gewinne

Das Einkommensteuerrecht kennt seit 2008 für Einzelunternehmen und Personengesellschaften die **Thesaurierungsbegünstigung**, die aber in der täglichen Praxis wenig Bedeutung gewonnen hat.

Ausgangspunkt der Regelung ist, dass Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften den auf sie entfallenden Gewinnanteil in der Einkommenssteuer zu ihrem individuellen Steuersatz versteuern müssen und zwar unabhängig davon, ob sie den Gewinn entnommen oder im Unternehmen belassen haben.

Auf Antrag können seit 2008 nicht entnommene Gewinne (nicht jedoch Veräußerungsgewinne) mit einem Steuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden.

Werden diese stehengelassenen Gewinne jedoch in den Folgejahren entnommen, so ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) vorzunehmen. Die Nachversteuerung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Betrieb verkauft oder aufgegeben wird oder der Steuerpflichtige verstirbt. Wird der Betrieb unentgeltlich auf die nächste Generation übertragen, so kann der Beschenkte die Nachversteuerungsverpflichtung übernehmen. Eine Pflicht zur Nachversteuerung entsteht durch die Übergabe nicht.